

Mehr Transparenz bei der Festlegung von Arzneimittelpreisen

1 Der GKV-Spitzenverband ist die Interessenvertretung aller gesetzlichen Krankenkassen- und
2 Pflegekassen. Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist die Festsetzung von Festbetragspreisen für
3 Arzneimittel. Hier hat er eine Monopolstellung. Das Prozedere der Preisfestsetzung erscheint
4 häufig willkürlich und wenig transparent. Insbesondere kleinere und mittlere pharmazeutische
5 Anbieter können bei dieser preislichen Abwärtsspirale nicht mehr anbieten und gehen vom
6 Markt. Ebenso werden unter diesen Bedingungen auch Schrittinnovationen oder
7 Weiterentwicklungen von bereits bekannten Wirkstoffen nicht umgesetzt. Dies führt in der
8 Folge zu Versorgungslücken und einer starken Konzentration auf der Anbieterseite.
9 Wettbewerb findet so nicht mehr statt, die Therapieviefalt wird hierdurch drastisch
10 eingeschränkt.

11

12 Die CDU Deutschlands fordert konkret:

- 13 1. Veröffentlichungspflicht aller Festbetragsfestsetzungen gleich der
14 Veröffentlichungspflicht des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35 Abs. 1b Satz 6.
- 15 2. Zusätzlich sind die Prozesse zur Festbetragsfestlegung durch externe Sachverständige
16 stichprobenartig alle zwei Jahre auf ihre ordnungspolitische Konformität im Sinne der
17 Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit auch aus Patientensicht zu
18 überprüfen.

19

20 **Begründung:**

21

22 Die Entscheidungen des GKV-Spitzenverbandes zu Festbeträgen führen durch seine
23 monopolartige Stellung regelmäßig zu Sozialgerichtsprozessen. Diese Verfahren dauern extrem
24 lange, sind kostenintensiv und führen letztlich zu keiner Verbesserung der
25 Versorgungssituation. Ein Verband der treuhänderisch mit den Mitgliedsbeiträgen der
26 Versicherten umgehen sollte, hat den heutigen, allgemein akzeptierten, nationalen und
27 internationalen Anforderungen an Transparenz und Compliance in besonderer Weise Rechnung
28 zu tragen!

29

30 Die Einführung der vorgeschlagenen Überprüfungen soll dazu führen, dass der GKV-
31 Spitzenverband künftig bereits bei der Entscheidungsfindung das SGB V im Sinne des
32 Gesetzgebers auslegt. Beispielsweise sollen Verordnungsalternativen innerhalb der
33 Festbetragsgruppe bestehen oder die lt. SGB V für die Patienten verfügbaren,
34 zuzahlungsbefreiten Medikamente müssen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.